

*FDZ-Biografiedatensätze – VSKT/VVL***Benutzerhinweise zu den Verlaufsmerkmalen und Merkmalen der Rentenberechnung**

(Stand 03.03.2009)

Nachfolgend werden im Überblick rentenrechtliche Sachverhalte dargestellt, die im Zusammenhang mit der Analyse von Verlaufsmerkmalen stehen und bei der Verwendung von Summenmerkmalen zur Rentenberechnung von Bedeutung sind. Ergänzend wird auf den **Methodenberichten** zur Umsetzung der VVL bzw. VSKT verwiesen und auf die originale Datensatzbeschreibung des Ursprungsdatensatzes SK79.

Auf folgende Sachverhalte wird eingegangen:

1Kindererziehungszeiten und Kindererziehungsleistungen .....	2
2Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit .....	5
3Schulische Ausbildung .....	6
4Berufliche Ausbildung.....	7
5Nicht erwerbsmäßige Pflege .....	7
6Geringfügige Beschäftigung .....	8
7Arbeitslosigkeit .....	10
8Arbeitsunfähigkeit und Rehabilitation .....	13
9Wehr- und Zivildienst.....	15
10Erwerbsminderung .....	16
11Rückwirkende Rentengewährung bei den Renten wegen Erwerbsminderung .....	16
12Entgeltpunkte und Beitragsbemessungsgrenze .....	17
13Heiraterstattung .....	18
14Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und beitragspflichtige Einnahmen .....	18
15Übersichten zur Entstehung von Anrechnungs- bzw. Beitragszeiten.....	20
16Ermittlung des Durchschnittsentgelts .....	28
17Besonderheiten der Entgeltpunkte Ost .....	31
18FZR-Zeiten und Einkünfte nach §256a .....	32
19Kontenklärung .....	33

### 1 Kindererziehungszeiten und Kindererziehungsleistungen

#### Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cdpln.doc

GBKIJ1, GBKIJ2, GBKIJ3, GBKIJ4, GBKIJ5, GBKIJ6, GBKIJ7, GBKIJ8, GBKIJ9, GBKIJ10, GBKIZ1, GBKIZ2, GBKIZ3, GBKIZ4, GBKIZ5, GBKIZ6, GBKIZ7, GBKIZ8, GBKIZ9, GBKIZ10, BZEGPT, BZEGPT\_2, ZQEGPTKIPE, ZQEGPTKIPE\_2, ZQMOKIPE, ZQMOKIPE\_2, PSEGPT, PSEGPT\_2, SES, KI, MEGPT, mEGPTAN, KIND3, KIND12.

#### Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

GBKIJ1, GBKIJ2, GBKIJ3, GBKIJ4, GBKIJ5, GBKIJ6, GBKIJ7, GBKIJ8, GBKIJ9, GBKIJ10, GBKIZ1, GBKIZ2, GBKIZ3, GBKIZ4, GBKIZ5, GBKIZ6, GBKIZ7, GBKIZ8, GBKIZ9, GBKIZ10, ZLKI12, BZEGPT90, ZQEGKI90, ZQMOKI90, KIMOBO90, DVKI90, SES, KI.

#### Wer bekommt Kindererziehungszeiten?

Mütter oder Väter ab Geburtsjahrgang 1921, welche Kinder erziehen, sind für eine bestimmte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ohne Beitragszahlung pflichtversichert, Pflichtbeiträge gelten als gezahlt. Rechtsgrundlage sind §§ 56, 249 SGB VI.

Zeiten der Kindererziehung in der Bundesrepublik<sup>1</sup> während des ersten Lebensjahres bzw. der ersten drei Lebensjahre eines Kindes begründen Kraft Gesetz Versicherungspflicht in der GRV. Für Ausländer/innen richtet sich die Anerkennung nach dem Aufenthaltsstatus.<sup>2</sup> Begünstigt werden leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern (außer berufsmäßige Kinderbetreuung).

Lassen sich bei gemeinsamer Erziehung keine überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils feststellen (z. B. Elternzeit) werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. In der Regel werden die Zeiten damit der Mutter zugeordnet\_auf Antrag können Sie unter den Eltern aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist nur in der zeitlichen Abfolge möglich, beispielsweise sechs Monate für die Mutter, die darauf folgenden sechs Monate für den Vater.

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren (36 Kalendermonate) bei Geburten vom 1.1.1992 an bzw. in den ersten zwölf Kalender-

<sup>1</sup> Erziehungszeiten im Ausland werden ebenfalls anerkannt, wenn der Aufenthalt dort nur vorübergehend ist, z. B. bei entsandten Arbeitnehmern. Erziehung in den Vorgängerstaaten und ehemaligen Staatsgebieten zählt auch als Erziehung im Inland.

<sup>2</sup> Nur bei dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik mit einem entsprechenden Aufenthaltsstatus, d.h. bei Aufenthaltserlaubnis (§15 ff AuslG), Aufenthaltsberechtigung (§27 AuslG) und Aufenthaltsbefugnis (30 AuslG); (seit dem 01.01.2005 geregelt im AufenthaltsgG). Ein solcher Status liegt beispielsweise nicht vor bei Duldung, die sich in der Regel an ein Asylverfahren anschließt. EU Bürger haben immer eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung.

monaten bei Geburten vor dem 1.1.1992. Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten. Hierfür werden Pflichtbeiträge vom Bund gezahlt. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr sind darüber hinaus Berücksichtigungszeiten. Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, können sie übereinstimmend erklären, wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll. Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Sie können nicht angerechnet werden bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z. B. Beamte). Die Meldebehörden zeigen die Geburt eines jeden Kindes dem Rentenversicherungsträger an. Er wendet sich dann wegen der Versicherungspflicht an die Kindesmutter. Für Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1921 in den alten Bundesländern und vor 1927 in den neuen Bundesländern wird keine Kindererziehungszeit angerechnet, stattdessen wird eine Kindererziehungsleistung gezahlt.

Ausgenommen von Kindererziehungszeiten sind:

- Ausländer ohne dauerhaften Aufenthaltstitel für die BRD (z. B. während Asylverfahren)
- Von den deutschen Sozialversicherungsgesetzen Ausgenommene (Bedienstete internationaler Organisationen, Ausländisches Beschäftigungsverhältnis)
- Ausnahmen von der Versicherungspflicht:
  - Versicherungsfreiheit (gemäß § 5 Abs.4 SGB VI) wegen
    - Versorgungsanwartschaften (z. B. Beamte)
    - Bezug einer Altersvollrente
    - Vollendung des 65. Lebensjahres
  - Bezug einer Teilrente wegen Alters
  - Von der Versicherungspflicht Befreite:
    - Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgung (§6 Abs.1 Nr.1 SGB VI)
    - Abgeordnete, Minister, Parlamentarische Staatssekretäre

Selbständige ohne eigenes Sicherungssystem werden versicherungspflichtig wegen Kindererziehungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich aufgrund gesetzlicher Grundlage von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen (z. B. Hebammen, Lehrer, Selbständige mit einem Auftraggeber etc.)

Selbständige sind Personen, die keine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbständige Tätigkeit ausüben. Sie können im Gegensatz zu nicht selbständigen Arbeitnehmern Arbeitszeit, -ort, -umfang, Art und Reihenfolge der Arbeit frei bestimmen. Die meisten Selbständigen unterliegen nicht der Versicherungspflicht, können im Rahmen bestimmter Fristen aber auf Antrag versicherungspflichtig werden.

### Besonderheiten:

Ist der Berechtigte als Vertriebener anerkannt, wird auch die Erziehung in einem Vertreibungsgebiet wie die Erziehung in der BRD behandelt.

### Dauer der Kindererziehungszeiten

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde mit Wirkung vom 01.01.1986 in das System der Rentenversicherung eingeführt. Für Geburten bis zum 31.12.1991 gilt das erste Lebensjahr als Kindererziehungszeit. Für Geburten ab dem 01.01.1992 sind es die ersten drei Lebensjahre. Die Erziehungszeit wird immer nur einem Elternteil zugeordnet. Kindererziehungszeiten werden seitdem als rentenbegründend und rentensteigernd berücksichtigt. Dabei wird die/der Berechtigte so gestellt, als hätte sie/er während der Kindererziehungszeit immer einen bestimmten Prozentsatz des Durchschnittseinkommens aller Versicherten verdient. Die Kindererziehungszeit

### Wert der Kindererziehungszeit (siehe auch § 256 d SGB VI )

Mit dem Rentenreformgesetz 1999 wurde beschlossen, den Wert für Kindererziehungszeiten stufenweise von vorher 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes zu erhöhen. Die Erhöhung begann bei der Rentenanpassung zum 01.07.1998 auf 85 Prozent; ab dem 01.07.1999 wurde sie auf 90 Prozent fortgeführt. Ab 01.07.2000 sind die Kindererziehungszeiten im Monatsbetrag der Rente mit 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt. Außerdem werden die Kindererziehungszeiten nicht mehr wertmäßig von gleichzeitig vorhandenen anderen Beitragszeiten ganz oder teilweise verdrängt. Treffen Kindererziehungszeiten und andere Beitragszeiten zusammen, werden die daraus resultierenden Anwartschaften bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Für Kindererziehungsleistungen, die an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 bzw. 1927 (Beitrittsgebiet) gewährt werden, gilt die Erhöhung entsprechend.

### Kindererziehungsleistungen (KLG-Leistungen)

Ein Elternteil, welcher vor dem 01.01.1921 (Beitrittsgebiet 1927) geboren ist, ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen. Nur für Mütter der Geburtsjahrgänge vor dem 01.01.1921 kommen die Bestimmungen über Kindererziehungsleistungen gemäß §§ 294 - 299 SGB VI in Betracht. Mütter in den alten Bundesländern, die vor 1921 geboren sind, erhalten für im Inland geborene Kinder Kindererziehungsleistungen. Hatte eine Mutter am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, wird die Kindererziehungsleistung gezahlt, wenn sie vor dem 01.01.1927 geboren ist und ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts am 31.12.1991 nicht bestand.

Die monatliche Höhe der Leistung beträgt seit dem 01.07.2000 100 Prozent des jeweils für die Berechnung der Renten maßgeblichen aktuellen Rentenwerts.

Hierfür sind keine Zeiten im Versicherungsverlauf gespeichert. Im Summenteil zur Rentenberechnung findet sich dazu eine Variable (ZLKI12), die diese Leistungen einschließt. Das Merkmal KI bezieht sich ausschließlich auf Kindererziehungszeiten,

## **2 Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit**

### Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

VSAT, SES, BYVL, BYVL\_2, BYGM, BYGM\_2, MEGPT, MEGPTAN, MANZ, JKUM.

### Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

MANZ, SES, JKUM.

Hierunter sind alle Phasen der Erwerbstätigkeit gefasst, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

SES-Ausprägung 11 umfasst die Personen, die aufgrund sozialversicherungspflichtiger abhängiger Beschäftigung in der GRV pflichtversichert sind.

Neben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind auch bestimmte Arten von selbständiger Erwerbstätigkeit in der GRV pflichtversichert. Ein Beispiel sind bestimmte Handwerksberufe, die sich erst nach 216 Monaten mit Pflichtbeiträgen von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Ein anderes Beispiel sind selbständige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen oder auch Hebammen und Entbindungspfleger (siehe dazu ausführlich § 2 SGB VI).

Die SES-Ausprägung 9 erfasst Phasen dieser selbständigen Tätigkeiten.

### 3 Schulische Ausbildung

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

TTSC3, BYGMEGPT, BYGMEGPT\_2, SCHULAZ, FASCHULAZ, SCHULAZSO, SES.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

TTSC3, SCHULAZ90, SES.

Die rentenrechtliche Anerkennung wurde mit der Rentenreform 1992, dem WFG 1997 und der Rentenreform 1999 sukzessiv deutlich reduziert.

Schulische Ausbildungszeiten sind beitragsfreie Zeiten. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden seit dem 01.01.2002 bis zu acht Jahre Schulzeiten ab dem 17. Lebensjahr anerkannt. Bis zum 31.12.2004 wurden 36 Monate mit schulischen Zeiten direkt über die Gesamtleistungsbewertung mit Entgeltpunkten bewertet. Nach aktueller Rechtslage ist dies bei Schul- und Hochschulzeiten nicht mehr der Fall. Es gibt aber Übergangsregelungen, die eine Abschmelzung über vier Jahre bis 31.12.2008 vorsehen. Lediglich für Zeiten an Schulen mit berufsbildendem Charakter verbleibt es bei der direkten Bewertung mit Entgeltpunkten von maximal drei Jahren (vgl. §§ 58, 252 SGB VI).

In der VVL 2004 sind nur Personen enthalten, für die noch die Regelung bis zum 31.12.2004 gilt. Weitergehende Bewertungen sind ausgeschlossen, da andere Übergangsregelungen für die Bewertung von schulischen Zeiten zum 31.12.2000 ausgelaufen sind. In der VSKT findet jeweils der Rechtsstand des Berichtsjahres Anwendung, so dass i.d.R. ab 2001 keine Übergangsregelungen mehr greifen. (Seit 1992 wurde die Bewertung der Schulausbildung mehrmals reduziert, wobei Übergangsregelungen gelten. Nach der Rentenreform 1992 wurden ursprünglich bis zu sieben Jahre direkt bewertet).

Die SES-Ausprägung 1 enthält alle Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, ausgenommen sind Zeiten, für die Beiträge nachgezahlt wurden.

#### 4 Berufliche Ausbildung

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

MO36SO, MO36SO\_2, EGPT36SO, EGPT36SO\_2, SES.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

MO3690, EGPT3690, SES.

Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten als beitragsgeminderte Zeiten und werden im Nachhinein durch die Gesamtleistungsbewertung bewertet. Bis zum 31.12.2004 traf dies auf alle tatsächlichen Ausbildungszeiten zu und ebenso fiktiv auf die ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen vor dem 25. Lebensjahr, wenn keine - bzw. insoweit keine - tatsächliche Ausbildung vorlag (fiktive Ausbildungszeit). Seit dem 01.01.2005 werden im Grundsatz nur noch die ersten 36 Kalendermonate tatsächlicher Ausbildung, Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung, Teilnahmen an berufsvorbereitenden Maßnahmen) mit 75% des Gesamtleistungswertes (max. 0,0625 EP pro Monat) bewertet. Die Bewertung der beruflichen Ausbildungszeiten erfolgt vorrangig für die Ausbildung an Schulen mit berufsbildendem Charakter. Auch hier gibt es Übergangsregelungen, die eine Abschmelzung der Zeiten, die 36 Monate übersteigen, über die Jahre bis zum 31.12.2008 vorsehen. Dies betrifft auch die fiktiven Ausbildungszeiten.

In der SES-Ausprägung 2 finden sich die ersten 36 Monate mit Ausbildungszeiten, fiktive Ausbildungszeiten sind ausgeschlossen, damit also auch tatsächliche Zeiten der beruflichen Ausbildung, die 36 Kalendermonate übersteigen, da keine Unterscheidung möglich ist (siehe dazu auch Methodenbericht).

#### 5 Nicht erwerbsmäßige Pflege

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

BUEZTPE, BUEZTPE-EGPT, BZEGTP, BZEGPT\_2, ZQEGPTKIPE, ZQEGPTKIPE\_2, ZQMOKIPE, ZQMOKIPE\_2, SES, PFLEGE, KI, MEGPT, mEGPTAN.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

BZEGPT90, ZQEGKI90, ZQMOKI90, SES, PFLEGE, KI.

Die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten für nicht erwerbsmäßige Pflege gibt es seit dem 01.01.1992. Vom 01.01.1992 bis zum 31.03.1995 konnten Zeiten einer nichterwerbsmäßigen Pflege auf Antrag als Berücksichtigungszeiten angerechnet werden. Näheres regelt § 249b SGB VI.

Seit dem 01.04.1995 unterliegen Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht. Voraussetzung ist, dass ein Pflegebedürftiger im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden pro Woche gepflegt wird. Näheres regelt § 3 SGB VI.

## 6 Geringfügige Beschäftigung

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005 Cpln.doc

VSAT, SUEGPT, SUEGPT\_2, SES, RTVS, mEGPTAN, NJOB.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004 Cdpln.doc/SUFVVL2005 Cdpln.doc

VSJA1, VSJA2, VSJA3, SUEGPT90, SES, NJOB

Die Merkmale NJOB und SES (Ausprägung 10) erfassen die Fälle mit geringfügiger Beschäftigung bzw. Minijobs, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und solche ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit. Es werden Zeiten seit dem 01.04.1999 erfasst.

Seit dem 01.04.1999 sind nach § 5 Abs. 2 SGB VI geringfügig Beschäftigte versicherungsfrei. Dies waren bis zum 31.03.2003 Personen, die weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiteten und höchstens 630 DM verdienten (ab dem 01.01.2002 325 Euro); ferner auch Personen, die im Laufe eines Jahres nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt weniger als 50 Arbeitstage beschäftigt waren. Der Arbeitgeber hatte nach § 172 Abs. 3 SGBVI einen Arbeitgeberpauschalbeitrag zur Rentenversicherung zu zahlen. Der Arbeitnehmer konnte auf die Versicherungsfreiheit verzichten und musste in diesem Fall die Beiträge des Arbeitgebers bis zum Gesamtbeitragsatz aufstocken, wobei die Beitragsbemessungsgrundlage mit mindestens 155 Euro/Monat angesetzt sein muss. In jedem Fall entstehen durch die Zahlungen Entgeltpunkte. Einen vollen Leistungsanspruch erwirbt aber nur der, der auf die Versicherungsfreiheit verzichtet.

Seit dem 01.04.2003 werden drei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterschieden. Die nachfolgende Übersicht gibt dazu einen Überblick.



### Arten von geringfügiger Beschäftigung

<b>Dauerhaft im Privathaushalt</b>	<b>Dauerhaft außerhalb Privathaushalt</b>	<b>Aushilfsbeschäftigung</b>
Monatlich bis 400 Euro brutto  Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Wird die Grenze von 400 Euro überschritten, handelt es sich bei allen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	Monatlich bis 400 Euro brutto  Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Wird die Grenze von 400 Euro überschritten, handelt es sich bei allen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.	In einem Kalenderjahr weniger als 2 Monate oder weniger als 50 Tage (wenn keine 5-Tage-Woche)
Für Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei Aufstockung RV freiwillig möglich (Differenz Pauschalbetrag zu Beitragssatz)	Für Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei Aufstockung RV freiwillig möglich (Differenz Pauschalbetrag zu Beitragssatz)	Für Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei

### Gruppen von geringfügig Beschäftigten

<b>Neben Hauptbeschäftigung</b>	<b>Mit nur einem Arbeitgeberbeitrag</b>	<b>Mit Beitragsanteil RV</b>
Eine geringfügige Beschäftigung ist möglich.	Pauschalbeiträge siehe oben	Schriftliche Erklärung nötig. Zu zahlen ist die Differenz zwischen Pauschalbeitrag und Beitragssatz. Dies kann nicht widerrufen werden.

### Höhe der Abgaben

Ein eigener Versicherungsschutz entsteht durch die Zahlung der Pauschalbeiträge nicht. Die vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind grundsätzlich solidarischer Natur. Lediglich in der Rentenversicherung können die Arbeitnehmer geminderte Rentenansprüche erwerben. Auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung kann ebenfalls verzichtet werden (siehe oben). Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Erst bei einem neuen Arbeitsverhältnis ist es möglich, dies anders zu regeln.

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung fällt an, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dieser Versicherung um eine Pflichtversicherung (z.B. als Rentner oder als Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) oder eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung handelt.

Für geringfügig Beschäftigte die privat krankenversichert oder gar nicht krankenversichert sind, fällt kein Pauschalbeitrag an.

Vergleich der Abgaben für 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten mit Minijobs im gewerblichen Bereich		
	Minijobs im gewerblichen Bereich	Minijobs in Privathaushalten
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	13 %	5 %
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	15 %	5 %
Besteuerungsalternativen		
- einheitliche Pauschsteuer	2 %	2 %
- pauschale Lohnsteuer, wenn nicht RV-Beiträge gezahlt werden (z.B. bei Berufständischer Versorgung)	20 %	20 %
- nach Lohnsteuerkarte	individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte	
Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft	0,1 %	0,1 %
Zusätzlich sind Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Diese fallen sowohl bei den Minijobs im gewerblichen Bereich (individuell über den örtlich zuständigen Unfallversicherungsträger) als auch bei den Minijobs in Privathaushalten (seit 1. Januar 2006 einheitlich 1,6 %) an.		

## 7 Arbeitslosigkeit

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005 Cpln.doc

VSAT, AJAZ, SES, ALOS.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004 Cdpln.doc/SUFVVL2005 Cdpln.doc

LEAT, SOFALEAT, AJAZ90, ALOS.

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer gemäß §§ 16 i. V. m. 118,119 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbehörden des Arbeitsamtes, der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.

Arbeitslosigkeit i.S.d. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI liegt in der Regel vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit hieran anknüpfende Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld) gezahlt hat. Wurde eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens des Versicherten, also wegen seiner fehlenden Bedürftigkeit, nicht bezogen, so ist dies für die Anerkennung einer Anrechnungszeit unschädlich.

Einschlägige Paragraphen des SGB VI sind die §§ 3, 4, 58, 166, 247, 252. Zeiten der Arbeitslosigkeit treten je nach Zeitraum in verschiedener rentenrechtlicher Qualität auf.

Vor 1978 sind alle Arbeitsloskeitszeiten Anrechnungszeiten (beitragsfreie Zeiten).

Vom 01.07.1978 bis zum 31.12.1982 sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Sozialleistungsbezug Pflichtbeitragszeiten. Zeiten ohne Leistungsbezug sind Anrechnungszeiten.

Im Folgezeitraum 1983 bis 31.12.1991 entrichtete die BA Beiträge für Arbeitslosigkeit. Gemäß § 1385a RVO hat das Arbeitsamt die für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge getragen, wenn vor dem Leistungsbezug Versicherungspflicht bestanden hat. Diese Zeiten sind keine Beitragszeiten im Sinne des §247 SGB VI, da das Arbeitsamt die Beiträge allein getragen hat. Wurden ab 1.1.1983 vom Versicherten Beiträge anteilig selbst getragen, handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten.

Seit dem 01.01.1992 sind Zeiten für sämtliche Leistungen der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, auch Arbeitslosengeld II) Pflichtbeitragszeiten. Anrechnungszeiten sind sie nur noch zusätzlich für Personen zwischen 17 und 25 Jahren. Zusätzlich ergab sich vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1997 eine Übergangsregelung, nach der Arbeitsloskeitszeiten gleichzeitig auch Anrechnungszeiten waren. Bei der Rentenberechnung werden sie als beitragsgeminderte Zeiten behandelt. Ab 1998 ergeben sich nur noch Anrechnungszeiten, wenn keine Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI oder Antragspflichtversicherung nach § 4 SGB VI vorliegt oder die Arbeitslosigkeit eine Tätigkeit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr unterbricht. Bei Sozialleistungsbezug ergeben sich ausschließlich Pflichtbeitragszeiten.

Zu erwähnen ist, dass sich die Beitragsbemessungsgrundlage geändert hat.

- Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1978 werden mangels Beitragszahlung allgemein als Anrechnungszeiten anerkannt.
- Für Zeiten von Juli 1978 bis einschl. Dezember 1982 hat die BA im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld Pflichtbeiträge auf Basis des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entrichtet.
- Für Zeiten von 1983 bis einschl. 1994 wurden von der BA Beträge bzw. Beiträge auf der Grundlage der Lohnersatzleistung gezahlt (vgl. §§ 166, 276 SGB VI).
- Seit 1995 führt die BA Beiträge auf der Basis von 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts ab. Dies gilt bis heute für das Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld I. Bei der Arbeitslosenhilfe endete diese Regelung zum 31.12.1996.
- Bei Arbeitslosenhilfe betrug von 1997 bis 1999 weiterhin die beitragspflichtige Einnahme 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Kam es aber zur Anrechnung eigenen

Einkommens galt von 1997 bis 1999: seit 1997 Beiträge auf der Grundlage von 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts multipliziert mit dem Verhältnis aus dem wegen Anrechnung eigenen Einkommens verminderten Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zum ungeminderten Anspruch auf Arbeitslosenhilfe).

- Von 2000 bis 2004 war bei Bezug von Arbeitslosenhilfe dann die tatsächlich geleistete Arbeitslosenhilfe die maßgebliche Bemessungsgrundlage der Beiträge.
- Im Jahr 2005 wurde mit Einführung des Arbeitslosengeldes II der Beitrag einheitlich auf 78€ monatlich festgelegt (orientierte sich damit an einer einheitlichen Höhe von 400€ im Monat).
- Seit 1.1.2007 wird nunmehr bei ALG II-Bezug ein Beitrag zur GRV von 40 € pro Monat geleistet.

An dieser Stelle muss abschließend auf eine Besonderheit bei den Fällen aus dem Beitrittsgebiet hingewiesen werden: Zeiten des Bezugs einer Lohnersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung, worunter nach der Einführung der Arbeitsämter im Beitrittsgebiet das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld fielen (ab 3.10.1990 auch Altersübergangsgeld und Eingliederungsgeld), sind Anrechnungszeiten (§252a SGB VI). Während des Bezugs dieser Leistungen bestand Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Deshalb finden sich im Versicherungskonto parallel Pflichtbeitragszeiten (byat 10) und Anrechnungszeiten bzw. Zweitbeitrag wegen Arbeitslosigkeit (byat 40/byatso 3 und byat 13/byatso 8). Gesetzlich war dies zunächst bis zum 31.12.1991 beschränkt, wurde aber bis zum 30.06.1992 verlängert.

Im SUFVSKT finden sich bis zum Jahr 2006 in den Verlaufsmerkmalen MEGPT nur die Anwartschaften, die für den Erstbetrag gespeichert wurden. Die Anwartschaften für diese Arbeitslosigkeitsphasen insgesamt finden sich in MEGPTAN und GMEGPT sowie GMEGPTAN. AB dem Jahr 2007 finden sich auch unter MEGPT die Gesamtanwartschaften.

## 8 Arbeitsunfähigkeit und Rehabilitation

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

VSAT, SES, KRANK, AUAZ.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

SES, KRANK, AUAZ90.

Der Begriff der (krankheitsbedingten) Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach ist arbeitsunfähig, wer aufgrund seines (krankheitsbedingten) Gesundheitszustandes nicht fähig ist, seine zuletzt ausgeübte (oder eine ähnlich geartete) Beschäftigung auszuüben. Vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Versicherte Krankengeld bezogen hat. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist allerdings nicht von vornherein auf die Zeit des Krankengeldbezugs beschränkt.

Zu den Leistungen zur Teilhabe zählen nicht nur die medizinische Rehabilitation (§ 15 SGB VI), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 SGB VI) und ergänzenden bzw. sonstigen Leistungen (§§ 28 ff. SGB VI) der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch gleichartige Rehabilitationsleistungen anderer Träger, wie z. B. medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Abs. 4 SGB V), Vorsorgekuren für Mütter (§ 24 SGB V) oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 40 Abs. 4 SGB V).

Im Zeitraum **vor dem 01.10.1974** ergeben sich für Phasen der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich Anrechnungszeiten. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und medizinischen Rehabilitation (Reha) sind während der ersten 12 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten nach dem Reha-Angleichungsgesetz im Zeitraum vom **01.10.1974 bis zum 31.12.1983**. Ab dem 13. Monat des Leistungsbezugs bei Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation trat in diesem Zeitraum Versicherungspflicht ein, wobei die Beiträge vom Leistungsträger abgeführt werden mussten. **Von 1984 bis 1991** ergeben sich bei Arbeitsunfähig mit Sozialleistungsbezug Anrechnungszeiten und Beitragszeiten. Bei Arbeitsunfähig ohne Leistungsbezug Anrechnungszeiten, wenn versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde (z.B. nach Wegfall des Krankengeldes). Personen, die nicht bzw. ohne Krankengeldanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, für deren Krankheitszeiten also keine Pflichtbeiträge wegen Sozialleistungsbezug an die Rentenkasse abgeführt werden, werden Anrechnungszeiten wegen Krankheit in der Zeit von 1984 bis 1997 nur dann zuerkannt, wenn sie für diese Zeit, längstens jedoch für 18 Monate, die Anrechnungszeiten in bestimmter Mindesthöhe mitfinanziert haben.

Ab dem **01.01.1992 bis zum 31.12.1997** ergeben sich grundsätzlich Pflichtbeitragszeiten wegen Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld oder Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 3 SGB VI (Arbeitsunfähigkeitszeiten), in denen der Versicherte die Beiträge getragen hat. Diese Zeiten sind gleichzeitig auch Anrechnungszeiten. Bei Arbeitsunfähig ohne Leistungsbezug ergeben sich Anrechnungszeiten, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde (z.B. nach Wegfall des Krankengeldes).

**Seit 1998** ergeben sich grundsätzlich Pflichtbeitragszeiten wegen Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld oder Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 3 SGB VI (Arbeitsunfähigkeitszeiten), in denen der Versicherte die Beiträge getragen hat. Liegt Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres ergeben sich zusätzlich Anrechnungszeiten. Bei Arbeitsunfähig ohne Leistungsbezug ergeben sich Anrechnungszeiten, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde (z.B. nach Wegfall des Krankengeldes).

### Rentenrechtliche Bewertung:

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation vor Oktober 1974 werden generell als Anrechnungszeiten anerkannt.

Liegen solche Zeiten zwischen Oktober 1974 bis einschl. 1983, werden sie insofern als Pflichtbeitragszeiten gewertet, als nach dem Rehabilitationsangleichungsgesetz ab dem 13. Monat des Leistungsbezugs vom Leistungsträger Beiträge abzuführen waren. Das Haushaltsbegleitgesetz von 1984 legte die generelle Beitragspflicht auf der Grundlage der Lohnersatzleistung fest.

Ab 1985 bestand für diese Zeiten Beitragspflicht auf Basis von 80% des der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.

Für den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1994 werden 70 Prozent des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelt oder -einkommens herangezogen (vgl. §§ 166, 276 SGB VI).

Seit dem 01.05.1995 ergibt sich beim Bezug von Entgeltersatzleistungen die Beitragsbemessungsgrundlage aus dem Arbeitsentgelt oder -einkommen, das der Entgeltersatzleistung zugrunde liegt. Die Beitragsbemessungsgrundlage beläuft sich dabei auf 80 Prozent dieses Arbeitsentgelts oder -einkommens.

In der SES-Ausprägung 5 sind alle rentenrechtlichen Zeiten (Anrechnungszeiten und Beitragszeiten) zu Krankheit und Arbeitsunfähigkeit enthalten.

### 9 Wehr- und Zivildienst

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

VSAT, SES, BHBR.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

JV1, JV2, JV3, SES, BHBR.

Zeiten des Wehr- und Zivildienstes liegen als Pflichtbeitragszeiten frühestens ab dem 01.04.1957 vor. Die Bewertung mit Entgeltpunkten gestaltet sich folgendermaßen:

01.04.1957 – 30.04.1961: Pflichtbeiträge wurden aus dem tatsächlichen Wehrsold einschließlich der Sachbezüge gezahlt und bescheinigt; die Entgeltbescheinigungen lassen den Wehr- oder Zivildienst nicht erkennen. Auf Antrag des Versicherten sind je Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte zu berücksichtigen.

01.05.1961 – 31.12.1981: Je Kalenderjahr sind ein Entgeltpunkt berücksichtigt (0,0833 pro Monat).

01.01.1982 – 31.12.1991: Je Kalenderjahr sind 0,75 Entgeltpunkte (0,0625 pro Monat) berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn in der Zeit vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1991 die Pflichtbeiträge bei einer Versicherungsausfallentschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wurden.

01.01.1992 – 31.12.1999: Beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 80 Prozent der Bezugsgröße nach §18 SGB IV.

Ab dem 01.01.2000: Beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 80 Prozent der Bezugsgröße nach §18 SGB IV. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Pflichtbeiträge bei einer Versicherungsausfallentschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wurden.

### 10 Erwerbsminderung

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

PSGR, SES.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

LEAT, TLRT, SES.

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Pflichtbeiträge hatte. Der Leistungsfall ist der Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, das zur Verminderung der Erwerbsfähigkeit führte (i. d. R. der Beginn der letzten andauernden Arbeitsunfähigkeit). Näheres regelt § 43 SGB VI.

In der SES-Ausprägung 12 sind die so genannten Zurechnungszeiten bzw. Anrechnungszeiten und Rentenbezugszeiten enthalten, die sich bei einer Rente wegen Erwerbsminderung ergeben. Zu erwähnen ist, dass sich unter diese SES auch Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung und einer Erziehungsrente subsumieren. Diese sind nicht abgrenzbar, sind aber nur von marginaler Bedeutung.

### 11 Rückwirkende Rentengewährung bei den Renten wegen Erwerbsminderung

(nur in der Erhebung VVL von Bedeutung, nicht VSKT)

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

LEAT, TLRT, AZ90, AUAZ90, AJAZ90, SES, KRANK, ALOS.

Bei den Fällen mit Renten wegen Erwerbsminderung kommt es häufig zu einer rückwirkenden Rentengewährung. In diesen Fällen wird die fällige Zahlung oft z. B. mit dem Krankengeld verrechnet. Im Versicherungskonto ergeben sich für diese Zeiten entweder Pflichtbeiträge für Krankheit/Arbeitsunfähigkeit, die mit Anrechnungszeiten für Rentenbezug zusammentreffen oder Pflichtbeiträge für Arbeitslosigkeit, die mit Anrechnungszeiten für Rentenbezug zusammentreffen (EM-Rente wegen verschlossenem Arbeitsmarkt). Im Anschluss an diese Zeiten beginnt die Zurechnungszeit. In der VVL-Umsetzung werden diese Zeiten, die in den Zeitraum der rückwirkenden Rentengewährung fallen nach der Prioritätenregelung beschickt. Demnach wird der Pflichtbeitrag für die SES-Bildung herangezogen und die Person in diesen Zeiträumen entweder als krank oder arbeitslos deklariert. Die Entgeltpunktinformationen beziehen sich auf die Beiträge aus diesen Entgeltersatzleistungen.



## 12 Entgeltpunkte und Beitragsbemessungsgrenze

### Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

GDEGPTDX, VGEGPTDX, OPXAZ, BUEZTEGPT, BUEZTPE-EGPT, BZEGPT, BZEGPT\_2, BYFHEGPT, BYFHEGPT\_2, BYGMEGPT, BYGMEGPT\_2, VAZU, VAAB, ZQEGPTKIPE, ZQEGPTKIPE\_2, SUEGPT, SUEGPT\_2, PSEGPT, PSEGPT\_2, BYVLEGPT, BYVLEGPT\_2, MIEGPTZQ, MIEGPTZQ\_2, EGPT36SO, EGPT36SO\_2, MEGPT, mEGPTAN, gmEGPT, gmEGPTAN.

### Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

RTMI, BZEGPT90, BYFHEP90, ZBYGME90, ZQEGKI90, ZQMOKI90, SUEGPT90, PSEGPT90, BYVLEP90, BYGMEP90, DVKI90, EGPT3690, MIEGZQ90, FRGEG190, FRGEG290, RTVS/KZOST, MEGPT, mEGPTAN, gmEGPT, gmEGPTAN, JKUM.

Entgeltpunkte spiegeln die Einkommenssituation während des Arbeitslebens des in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Versicherten wider. Ein Entgeltpunkt pro Jahr besagt, dass der Versicherte in dem Kalenderjahr einen Verdienst erzielt hat, der dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten in der GRV entspricht. Bei einem höheren Verdienst gibt es entsprechend mehr, bei einem niedrigeren Verdienst entsprechend weniger Entgeltpunkte. Beispiel: Wer in einem Jahr ein Einkommen erzielte, das 20 % über dem Durchschnittseinkommen für die Sozialversicherung lag, erzielte damit 1,2 Entgeltpunkte.

Zu berücksichtigen ist die Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom (Brutto-)Arbeitsentgelt bzw. – einkommen zu zahlen sind. Darüber hinausgehende Einkommensanteile sind nicht beitragspflichtig. Die im Datensatz abgelegten Entgeltpunkte sind dem folgend auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

### 13 Heiratserstattung

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

HEIRAT.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

SES.

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren weibliche Versicherte - mit Unterbrechungen, die sich aus dem bis 1957 geltenden Besatzungsrecht ergaben (vgl. zu den Einzelheiten Klöpfer, Reichsversicherungs-Ordnung, 40. Auflage 1954, S. 340) - bis Ende 1967 berechtigt, sich aus Anlass ihrer Heirat den Arbeitnehmeranteil bestimmter Rentenversicherungsbeiträge erstatten zu lassen (§ 83 AVG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung, §1304 RVO und §96 RKG). In der VVL des Jahres 2004 finden sich immerhin noch 12 Prozent der Frauen mit Heiratserstattung, die von einer Nachzahlung der erstatteten Beiträge Gebrauch gemacht haben (vgl. § 282. SGB VI in der Fassung bis zum 31.12.1997). Die Anzahl der Frauen, die insgesamt diese Regelung genutzt hat, lässt sich nicht quantifizieren.

Es ist zu beachten, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen, die vor 1967 geheiratet haben am Anfang der Versicherungsbiografie tendenziell unterschätzt wird, weil Frauen die Heiratserstattung in Anspruch nahmen und später nicht wieder einzahlten.

### 14 Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und beitragspflichtige Einnahmen

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

MIEGPTZQ, MIEGPTZQ\_2, MEGPT, mEGPTAN, gmEGPTAN.

Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

JV1, JV2, JV3, JVTG1, JVTG2, JVTG3, RTEK, RTMI.

Beitragsbemessungsgrundlage und damit beitragspflichtige Einnahme für versicherungspflichtige Arbeitnehmer ist das aus der versicherten Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt. §162 SGB VI bestimmt welche Einnahmen bei den nach §1 SGB VI versicherten Beschäftigten beitragspflichtige Einnahmen sind und damit Beitragsbemessungsgrundlage nach § 161 SGB VI.

Welche laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zum Arbeitsentgelt gehören, bestimmt §14 SGB IV. Das Arbeitsentgelt ist **nicht** deckungsgleich mit dem Begriff Arbeitslohn. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeich-

nung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Als Einnahmen sind - wie im Steuerrecht - alle Güter anzusehen, die der Beschäftigte in Geld oder Geldeswert erhält. Für die Beitragsberechnung ist dabei zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen zu unterscheiden. Als laufende Einnahmen sind alle regelmäßig für bestimmte Zeiträume zustehenden Güter in Geld und Geldeswert anzusehen. Das sind z. B. Monatsgehälter, Wochenlöhne, Mehrarbeitsvergütungen, aber auch Zulagen, Zuschüsse und Zuschläge, die zusätzlich zu Gehältern und Löhnen gezahlt werden. Letztere sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, wenn sie lohnsteuerfrei sind. Einmalige Einnahmen sind alle regelmäßig oder unregelmäßig gezahlten geldlichen oder geldeswerten Vorteile. In §23a SGB IV wird dafür der Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verwendet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Vergütungen, die nicht für die Arbeit in einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in diesem Sinne sind z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahresabschlussvergütungen, kostenlose Flüge usw.

§§ 161, 165 SGB VI regeln welches Arbeitseinkommen von in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten selbständigen Tätigkeiten beitragspflichtige Einnahme und damit Bemessungsgrundlage ist. §15 SGB IV regelt einheitlich für alle Versicherungszweige der gesetzlichen Sozialversicherung, was sozialversicherungsrechtlich als Arbeitseinkommen eines Selbständigen anzusehen ist. Arbeitseinkommen ist der nach der Gewinnermittlungsvorschrift des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommenssteuerrecht zu bewerten ist. Damit entspricht seit dem 01.01.1995 das Arbeitseinkommen dem Betrag, der im Einkommenssteuerbescheid als Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit ausgewiesen ist.

### 15 Übersichten zur Entstehung von Anrechnungs- bzw. Beitragszeiten

#### Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005 Cpln.doc

VSAT, RTZTMO, AZ, AUAZ, AJAZ, VSGR, KI, BZEGPT, BZEGPT\_2, SUEGPT, SUEGPT\_2, BYVL, BYVL\_2, BYVLEGPT, BYVLEGPT\_2, GM, RTVS.

#### Merkmale im Codeplan SUFVVL2004 Cdpln.doc/SUFVVL2005 Cdpln.doc

VSJA1, VSJA2, VSJA3, JVMM1, JVMM2, JVMM3, RTZTMO, AZ90, AUAZ90, AJAZ90, SCHU-LAZ90, BZEGPT90, SUEGPT90, BYVL90, BYVLEP90, GM.

(Quelle Udo Reinhardt: rentenrechtliche Zeiten, Studententext 20, Deutsche Rentenversicherung Bund, Studententexte für Sozialversicherungsfachangestellte; Stand 1.1.2007)

### Übersicht 1; Beitragszeiten bei Krankengeld

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
01.10.1974 – 31.12.1983	nach vollen 12 Kalendermonaten des Krankengeldbezuges beginnt ab 13. Kalendermonat eine Beitragszeit. Beiträge zahlte aber nur die Krankenkasse. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt, Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. a RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.
Gleicher Zeitraum aber statt Krankengeld = Versorgungskrankengeld	nur nach einem vollen Kalendermonat beginnt eine Beitragszeit, weil ab dem 2. Kalendermonat Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eintrat. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt, Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. b RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.
01.01.1984 – 31.12.1991	<b>( normales Krankengeld ) 1)</b> für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten der Versicherte und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung	§ 247 Abs. 1 SGB VI. Beiträge für eine AZ wurden nach RVO-Recht gezahlt. (§ 1385b RVO) und Anrechnungszeiten nach § 252 Abs. 2 SGB VI
01.01.1992 – 31.12.1997	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten der Versicherte und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit.	§§ 3 oder 4 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 Abs. 2 SGB VI
01.01.1998 – lfd.	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten der Versicherte und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

1) nicht bei Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes

## Übersicht 2; Beitragszeiten bei Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
01.07.1978 – 31.12.1982	Nach den damaligen Bestimmungen waren Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld versicherungspflichtig. Die Beiträge zahlte aber nur die Bundesanstalt, ohne Beteiligung des Versicherten. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs.1 Nr. 10 RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)
01.01.1992 – 31.12.1997	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe zahlte die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit.	§§ 3 oder 4 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 SGB VI
01.01.1998 – 31.12.2004.	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe zahlte die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)
01.01.2005 – lfd.	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)

### Übersicht 3; Beitragszeiten bei Übergangsgeld während Reha-Leistungen

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
01.10.1974 – 31.12.1982	Nach den damaligen Bestimmungen waren Empfänger von Übergangsgeld während einer beruflichen Rehabilitations-Maßnahme des <b>Arbeitsamtes</b> versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, wenn für einen vollen Kalendermonat Unterhaltsgeld gezahlt wurde. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. c RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI
01.10.1974 – 31.12.1983	Bei medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme der <b>Rentenversicherungsträger</b> , LVA, BfA usw. , den Trägern der gesetzlichen <b>Unfallversicherung</b> ( Berufsgenossenschaften ) oder med. Rehabilitationsmaßnahme der Träger der <b>Krankenversicherung</b> (Krankenkassen ) trat Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, wenn für einen vollen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt wurde. Beiträge zahlte nur der Rehabilitationsträger. Bei den Rentenversicherungs-Trägern wurde die Beitragszahlung fingiert. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. c RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI
01.01.1992 – 31.12.1997	Auf jeden Fall können nun Beiträge angenommen werden.	§§ 3 oder 4 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 Abs. 2 SGB VI
01.01.1998 – lfd.	Auf jeden Fall können nun Beiträge angenommen werden. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI

### Übersicht 4; Anrechnungszeiten bei Krankengeldbezug während Arbeitslosigkeit oder Lohnersatzleistungen während Leistungen zur Teilhabe

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1 SGB VI	§ 58 Abs. 2 SGB VI	§ 252 Abs. 7 SGB VI	§ 252 Abs. 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitationsmaßnahme	Tatbestand	Unterbrechung <sup>1</sup>	voller Kalendermonat <sup>2</sup>		
bis 30.09.1974	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>		nur Anrechnungszeit möglich
01.10.1974 – 31.12.1983	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>		Anrechnungszeit nur, wenn nicht Beiträge bzw. vor dem 25.Lj.; beitragsgemindert
01.01.1984 – 31.12.1991				<b>ja</b>	Anrechnungszeit und Beitragszeit nach § 247 Abs. 1 SGB VI
01.01.1992 – 31.12.1997				<b>ja</b>	Anrechnungszeit und Beitragszeit §§ 3 oder 4 SGB VI
01.01.1998 – lfd.				<b>ja</b> , soweit vor Vollendung des 25. Lebensjahres	keine Anrechnungszeit mehr nur noch Beitragszeit nach §§ 3 oder 4 SGB VI  Ab 2002 auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.



### Übersicht 5; Anrechnungszeiten bei Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1 SGB VI	§ 58 Abs. 2 SGB VI	§ 252 Abs. 7 SGB VI	§ 252 Abs. 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld	Tatbestand	Unterbrechung	voller KM		
bis 30.06 .1978	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>		nur Anrechnungszeit möglich
01.01.1983 – 31.12.1991				<b>ja</b>	Die Bundesagentur für Arbeit zahlte Beiträge. Es sind jedoch nur Anrechnungszeiten.
01.01.1992 – 31.12.1997				<b>ja</b>	Anrechnungszeit und Beitragszeit nach §§ 3 oder 4 SGB VI
01.01.1998 – lfd.				<b>ja</b> , soweit vor Vollendung des 25. Lebensjahres	keine Anrechnungszeit mehr möglich, nur noch Beitragszeit nach §§ 3 oder 4 SGB VI  Ab 2002 auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres
01.01.2005 – lfd.  Arbeitslosengeld II					keine Anrechnungszeit mehr möglich, nur noch Beitragszeit nach §§ 3 oder 4 SGB VI  Auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

## Übersicht 6, Anrechnungszeiten ohne Bezug von Sozialleistungen - Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Teilhabe ohne Leistungsbezug

Diese Möglichkeiten ergeben sich z. B. nach Aussteuerung der Krankengeldzahlung

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1 VI	§ 58 Abs. 2 VI	§ 252 Abs. 7 VI	§ 252 Abs. 2 VI	Bemerkungen
Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation	Tatbestand	Unterbrechung <sup>1</sup>	voller Kalendermonat <sup>2</sup>		
bis 31.12.1983	ja	ja	ja		nur Anrechnungszeit möglich
ab 01.01.1984 – lfd.	ja	ja			nur Anrechnungszeit möglich

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

### - während Krankheitszeiten ohne Leistungsbezug

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1a VI	§ 58 Abs. 2 VI	§ 59 Abs. 1a VI	Bemerkungen
Krankheitszeit	Tatbestand  Zwischen dem vollendeten 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahr	Nicht erforderlich	voller Kalendermonat	Bei Rentenbeginn ab 2002

<sup>1</sup>

Zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und dem Beginn der Anrechnungszeit (oder Überbrückungstatbestand) darf kein voller Kalendermonat liegen

<sup>2</sup>

für den vollen Kalendermonat werden verschiedene Anrechnungszeit -Tatbestände zusammengerechnet. Eine Lücke bis 3 Tage ist hierbei unschädlich. Auch sind die so genannten Randtage zu beachten.

## Benutzerhinweise

### FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

- wenn bei Arbeitslosigkeit weder Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, noch Unterhaltsgeld gezahlt wird, weil z. B. Sozialhilfe gezahlt wird oder wegen des Vermögens oder anderer Einkünfte nichts zu zahlen war auch wenn wegen fehlender Anwartschaftszeit keine Leistungen erbracht werden. 1

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1VI	§ 58 Abs. 2 VI	§ 252 Abs. 7 VI	§ 252 Abs. 2VI	Bemerkungen
Arbeitslosigkeit, und z.B. Sozialhilfebezug	Tatbestand	Unterbrechung	voller Kalendermonat		
bis 31.12.1991	ja	ja	ja		nur Anrechnungszeit möglich
ab 01.01.1992 – lfd.	ja	ja			nur Anrechnungszeit möglich

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

## Benutzerhinweise FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

---

### 16 Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird das persönliche Entgelt in Beziehung gesetzt zum Durchschnittsentgelt.

Bei dem Verfahren zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung werden im Prinzip nur Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich unselbständig Beschäftigten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt. Obwohl bei den zur Fortschreibung verwendeten Bruttolöhnen und -gehältern nicht nur die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer einbezogen wird und nicht nur die versicherungspflichtigen Bruttolöhne eingehen, wird durch die Methodik bei der Fortschreibung und die jährliche Korrektur (Revision) der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Wesentlichen gewährleistet, dass nur der "richtige" Personenkreis und nur die "richtigen" Entgelte berücksichtigt werden. Also z.B. keine Einkommensmillionäre oder "hoch bezahlte" Manager, die als Selbständige nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, berücksichtigt werden. In den Bruttolöhnen und -gehältern je durch durchschnittlich Beschäftigtem sind also auch andere unselbständig Beschäftigte wie Beamte und Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) enthalten.

Festgelegt wird das Durchschnittsentgelt heutzutage durch die Sozialversicherungsrechengrößenverordnung.<sup>3</sup>

Man kann das heutige Verfahren nicht ohne einige Grundkenntnisse der Geschichte der Rentenversicherung verstehen.

---

<sup>3</sup> Seit 1992 gibt es "drei" Durchschnittsentgelte, was mit der Notwendigkeit zusammenhängt, schon im Voraus für ein Jahr ein Durchschnittsentgelt für die Rentenformel haben zu müssen. Jemand, der z.B. 2008 erstmals in Rente geht, benötigt für das Jahr 2008 schon ein Durchschnittsentgelt, damit man seine in diesem Jahr liegenden Zeiten bewerten kann. Die Entgelte für 2008 lassen sich aber natürlich im Jahre 2007 noch nicht ermitteln. Auch die "perfekten" Daten für 2007 liegen selbstverständlich jetzt im November noch nicht vor. Meist hat man alle Daten für ein Jahr frühestens im März des Folgejahres zusammen.

## Benutzerhinweise FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

---

### Die Methode zur Bestimmung des Durchschnittsentgelts:

Die Bestimmung des Durchschnittsentgelts erfolgt(e) in zwei Schritten.

#### *1. Schritt: Durchschnittsentgelt bis 1955 wurde rückwirkend ermittelt:*

Die Methode zur Bestimmung des Durchschnittsentgelts geht auf die Rentenreform 1957 zurück. Mit dieser Reform wurde erstmals die dynamische Rentenformel eingeführt, so wie wir sie im Wesentlichen noch heute benutzen. Zwar wurden die Begriffe inzwischen ausgetauscht: Man redet heute von der Ermittlung von Entgeltpunkten und nicht mehr von der Bestimmung von Werteinheiten. Man hat die Verfahren zur Rentenanpassung mehrfach variiert, geändert, reformiert. Aber: Das grundlegende Element, nämlich das Durchschnittsentgelt, mit dem man die Entgelte eines jeden Versicherten für jedes einzelne Jahr in seinem Versicherungsleben vergleicht, ist unverändert erhalten geblieben. Das Recht vor 1957 kannte kein Durchschnittsentgelt. Man musste also anhand der vorhandenen statistischen Unterlagen (vor allem Statistiken über entrichtete Beitragsmarken, bis 1942 ausschließlich) von 1891 (dem Beginn der Invalidenversicherung = Name der Arbeiterrentenversicherung bis 1957) bis 1955 rückwirkend ein solches Durchschnittsentgelt bestimmen. Bei diesem Verfahren war gewährleistet, dass nur die Entgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten und nur Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) berücksichtigt wurden.<sup>4</sup>

#### *2. Schritt: Ab 1957 regelmäßige, jährliche Fortschreibung dieses Entgelts durch Rechtsverordnung unter Zuhilfenahme der Bruttolöhne- und -gehälter aus der VGR*

Im Jahr 1956 konnte man noch nicht auf Versichertenentgelte der Rentenversicherung zugreifen. Die EDV steckte noch in den Kinderschuhen und es war nicht daran zu denken, alle Entgelte der Versicherten in Konten zu erfassen und daraus "echte" statistische Durchschnittsentgelte zu errechnen. Also sah man nach einem anderen Weg, der möglichst sicherstellen sollte, dass man a) ein vernünftiges und b) auch über lange Zeiten hinweg funktionierendes Verfahren hatte.

Die dem zu Grunde liegende Idee: Hat man eine Ausgangsgröße (hier: das Durchschnittsentgelt 1956), so kann man sie mit Hilfe einer Zeitreihe der Veränderungsraten fortschreiben. Wünschenswert wäre gewesen, man hätte 1957 die Bruttolöhne und -gehälter ausschließlich der versicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgelten nur bis zur BBG zur Verfügung ge-

---

<sup>4</sup> Anmerkung: Bis 1992 wurde für die knappschaftliche Rentenversicherung, also die Versicherung der "Bergleute" ein gesondertes Durchschnittsentgelt für die Rentenberechnung benötigt und ermittelt. Die Durchschnittsentgelte für die Arbeiterrentenversicherung (bzw. Invalidenversicherung) und Angestelltenversicherung waren gesondert zu ermitteln und danach zusammen zu führen. (Literatur zu diesem Verfahren: "Rechnungsgrundlagen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, in: Bundesarbeitsblatt 1957, 221 ff.)

## Benutzerhinweise FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

---

habt. Hatte man aber nicht, sondern nur die Bruttolöhne und -gehälter der unselbständig Beschäftigten unter Einbezug der Entgelte über der BBG. Lösung: Hat man zwei Zeitreihen mit Veränderungsraten, so ist es egal, welche von beiden man zur Fortschreibung eines Basiswertes benutzt, wenn - und das ist die entscheidende Voraussetzung - sich beide Jahr für Jahr weitgehend parallel entwickeln. Nun konnte man 1957 davon ausgehen, dass dies der Fall sein würde.

Als man ab 1964 (Einführung von Versicherungsnummer und erste Möglichkeiten dadurch auch die Zahl der Versicherten statistisch auszuwerten) bzw. so richtig ab 1982 (durch Einführung einer echten Versichertenstatistik mit Entgelten) dazu in der Lage war, durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte für Versicherte in der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen, begann man auch zu überprüfen, ob denn tatsächlich beide Zeitreihen, wie 1957 vorausgesetzt, eine parallele Entwicklung nehmen. Ergebnis vereinfacht ausgedrückt: Teils-Teils; es konnte zumindest nicht nachgewiesen werden, dass die Methodik von 1957 unhaltbar ist. Außerdem wurden von nun an auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit Hilfe der von der Rentenversicherung gelieferten Zahlen korrigiert, insbesondere mit Blick auf die versicherungspflichtig Beschäftigten, die ja eine Teilmenge bei den Bruttolöhnen und -gehältern der unselbständig Beschäftigten sind und deren Entgelte ebenso dort enthalten sind.

Gleichzeitig wurde von der Rentenversicherung (insbesondere vom früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der durch die Organisationsreform der Rentenversicherung im Jahre 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegangen ist) vorgebracht, ob es nicht sinnvoll sei, aufgrund der neuen statistischen Möglichkeiten, das Durchschnittsentgelt direkt der "neuen Versichertenstatistik zu entnehmen, statt an dem komplizierten Fortschreibungsverfahren festzuhalten. Aus dieser Zeit stammt daher auch die meiste Literatur zu diesem Thema (siehe nur z.B. "Lohn- und beschäftigungsstatistische Grundlagen zur adäquaten Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Rentenversicherung", Schmähl, Winfried, in: DRV 4/1984, 187-201; "Zur Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte"; Müller, Horst-Wolf; Steeger, Walter; in: DRV 5-6/1984, 251-296).

Vom Ministerium bzw. vom Gesetzgeber wurde dieser Wunsch der Rentenversicherung nicht aufgegriffen. Dafür werden aber heutzutage bei der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Daten der Statistik der Rentenversicherung zu den Versicherten voll berücksichtigt.

Auch nach den 80er-Jahren hat die Rentenversicherung immer wieder angeregt, dass Fortschreibungsverfahren durch die Verwendung "echter" durchschnittlicher Bruttojahresarbeits-

## Benutzerhinweise FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

---

entgelte aus der Versichertenstatistik zu ersetzen. Der Gesetzgeber ist dem aber nicht nachgekommen, da er das "alte" Verfahren für methodisch sauber und ausreichend ansieht.

Übrigens: Bei der Rentenanpassung, also bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes, wird das von der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ermittelte Versichertenentgelt zur Korrektur der Bruttolöhne- und -gehälter, die dort ebenfalls eine Rolle spielen, herangezogen.

Literaturhinweis:

Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung, Hrsg. Lueg, von Maydell, Ruland, Neuwied: 2000, zu § 69 SGB VI, Ruland (Bearbeiter), 119. Lieferung , September 2006.

### **17 Besonderheiten der Entgeltpunkte Ost**

#### Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

OPXAZ,BZEGPT\_2, BYGMEGPTZQ\_2, ZQEGPTKIPE\_2, ZQMOKIPE\_2, SUEGPT\_2, PSEGPT\_2, BYVLEGPT\_2, BYGMEGPT\_2, ZLPFMO\_2, MIEGPTZQ\_2, EGPT36SO\_2, RTVS, MEGPT

#### Merkmale im Codeplan SUFVVL2004\_Cdpln.doc/SUFVVL2005\_Cdpln.doc

RTZTMO, ANTEILOST, RTVS/KZOST

Bei den Anwartschaften, die im Beitrittsgebiet seit 1945 erworben wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entgeltpunkte, die im SUF als Monatswerte abgebildet sind, ermittelt wurden, indem die dem Beitrag zu Grunde liegenden Arbeitsverdienste besonders bewertet werden.

Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 08.05.1945 wird die Beitragsbemessungsgrundlage bestimmt, indem der Arbeitsverdienst mit dem jeweiligen Wert der Tabelle aus Anlage 10 SGB VI multipliziert wird. Damit wird die Beitragsbemessungsgrundlage auf „West-Niveau“ angehoben. Der so angehobene Arbeitsverdienst des Versicherten wird dann durch den entsprechenden Wert der Anlage 1 SGB VI dividiert. In Anlage 1 sind die sozialversicherungspflichtigen Durchschnittsentgelte für die einzelnen Kalenderjahre abgetragen. Die monatlichen Variablen zu den Entgeltpunkten im SUF sind nach diesen Vorschriften bereits bewertet.

Folglich ist es im Rahmen von Einkommensanalysen nicht möglich, diese Ost-Entgeltpunkte direkt mit den West-Entgeltpunkten zu vergleichen, da erstere künstlich auf West-Niveau angehoben wurden. Die West-Entgeltpunkte bilden die Einkommensposition zum Durchschnittsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Die Ost-Entgeltpunkte

## Benutzerhinweise FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

---

bilden die nach Anlage 10 SGB VI hoch gewertete Einkommensposition zum Durchschnittsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Problematisch ist dies, wenn in den Auswertungen nicht nach den Regionen Beitrittsgebiet und West-Deutschland unterschieden wird. Für Auswertungen, die jeweils gesondert für West und Ost vorgenommen werden, ist es nur dann problematisch, wenn Untersuchungspersonen Entgeltpunkte West und Ost haben.

Die Entgeltpunkte Ost können im Datensatz eindeutig identifiziert werden. Durch das Verlaufsmerkmal RCEG sind die Monate entsprechend markiert.

### **18 FZR-Zeiten und Einkünfte nach §256a**

FZR, SDDR

Ab 1.7.1971 konnten Versicherte in der DDR der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beitreten, wenn ihr Bruttoverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialpflichtversicherung von 600,- Mark monatlich überstieg. Von dem übersteigenden Betrag konnten in dieser Zeit bis zum 31.12.1976 Beiträge höchstens bis zu weiteren 600,- Mark, also bis zu einem Gesamteinkommen von 1.200 Mark, gezahlt werden.

Diese Begrenzung galt für ausgewählte Personenkreise (Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahn- und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere Selbständige sowie deren mitarbeitende Ehegatten) über den 31.12.1976 hinaus bis zum 30.11.1989 weiter und wurde ab dem 1.12.1989 bis zur Schließung der FZR zum 30.06.1990 auf 2.400 Mark angehoben.

Die sonstigen Versicherten konnten sich ab dem 01.01.1977 (bis zur Schließung der FZR) entscheiden, ob sie Beiträge zur FZR für ihr tatsächlich über 600,- Mark monatlich liegendes Einkommen (also auch über den Betrag von 1.200 Mark monatlich hinaus) oder (weiter) nur für das Einkommen über 600,- Mark bis höchstens 1.200,- Mark monatlich insgesamt zahlen wollten. Liegen Beiträge zur FZR vor, ist das im Merkmal FZR gekennzeichnet.

Nach §256a Abs. 3 SGB VI zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur FZR nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur FZR gezahlt



## Benutzerhinweise FDZ-Biografiedatensatz – VSKT/VVL

---

worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur FZR nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig. Liegen solche Beiträge vor, ist das mit im Merkmal SDDR gekennzeichnet.

### 19 Kontenklärung

Merkmale im Codeplan SUFVSKT2005\_Cpln.doc

KTSD, KTSD3.

Für Auswertungen der VSKT ist es zum Teil wichtig zu wissen, welchen Klärungsstand die Versicherungskonten aufweisen, weil fehlende Versicherungszeiten die Ergebnisse verfälschen können. Bei der VVL handelt es sich ausschließlich um geklärte Konten.

Die Rentenversicherungsträger haben sich darauf geeinigt, dass für die in der VSKT-Stichprobe enthaltenen deutschen Versicherten ab einem Alter von 30 Jahren mit Wohnanschrift im Inland eine Klärung des Versicherungskontos vorgenommen werden soll.

Bei den versicherten Deutschen des VSKT-Panels ab dem 30ten Lebensjahr sind unter Berücksichtigung der Hochrechnungsfaktoren fast 89% der Versicherungskonten innerhalb der Kalenderjahre ab 1997 geklärt (Berichtsjahr 2005).

Viele Zeiten werden dem Rentenversicherungsträger maschinell übermittelt. Dennoch gibt es meistens einige Lücken in der Versicherungsbiografie. So muss z. B. die Anerkennung von Schulzeiten oder Kindererziehungszeiten beantragt werden, da diese Zeiten nicht maschinell gemeldet werden. Es kann auch sein, dass es Fehler bei der Datenübermittlung gab und die Daten aus diesem Grund nicht im Konto sind. Außerdem kann es sein, dass Zeiten vor 1972 noch nicht im Konto gespeichert sind. Auch die Daten aus den Sozialversicherungsheften der ehemaligen DDR und die AAÜG-Entgelte mussten nach der Wiedervereinigung gesondert erfasst werden. Damals gab es noch keine maschinelle Datenübermittlung. Aus diesen Gründen ist eine Kontenklärung notwendig; sie dient dazu, das Versicherungsleben vom Rentenversicherungsträger vollständig feststellen zu lassen.

Der hohe Kontenklärungsstand der VSKT hängt auch mit der gesetzlichen Regelung zusammen, dass wenn bis zu Ihrem 43. Geburtstag noch nie eine Kontenklärung durchgeführt wurde, der Rentenversicherungsträger die Kontenklärung automatisch einleitet.